

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20.03.1985, geändert am 14.03.1990, 31.03.1999, 24.10.2001, 28.01.2009, 25.04.2012, 22.10.2014 und 15.06.2016.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte, Jugendgemeinderäte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist, sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

§ 2

Entschädigung der Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- Euro, mit der alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Stadtrat entstehenden Aufwendungen abgegolten sind. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.
- (2) Bezirksbeiräte und Ortschaftsräte, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro.
- (3) Stadträte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte eine Entschädigung von 40,- Euro. Gleiches gilt für Stadträte bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen bzw. Gemeinderatsgruppierungen und als entsandte Vertreter in Zweckverbandsversammlungen und im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen.

- (4) Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates und des Bezirksbeirates eine Entschädigung von 40,- Euro.
- (5) Vom Gemeinderat für die Gremien bestellte sachkundige Bürger erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 40,- Euro.
- (6) Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates eine Entschädigung in Höhe von 10,- Euro je Sitzung. Die vom Jugendgemeinderat bestellten Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine Entschädigung gemäß Satz 1.
- (7) Notwendige Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen werden den Mitgliedern des Gemeinderats auf Nachweis ersetzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme. Die Aufwandsentschädigung beträgt grundsätzlich 53 % des für ehrenamtliche Bürgermeister gültigen Höchstbetrags der entsprechenden Gemeindegrößengruppe. In den Stadtbezirken mit mehr als 2.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung grundsätzlich 66 % des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (3) Fällt der ehrenamtliche Ortsvorsteher aufgrund von Krankheit für mindestens zwanzig Arbeitstage (5-Tage-Woche, Mo – Fr) aus, erhält der stellvertretende ehrenamtliche Ortsvorsteher auf Antrag für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers je angefangene Woche.

§ 4

Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird je Tag eine Entschädigung von 50,- Euro gewährt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für die Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Regelung.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes neben der Entschädigung nach § 3 und § 6 Abs. 1 Fahrtkostenersatz in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 15.06.2016

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister